



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Dr. Karl-Renner Ring 3
 1017 Wien

St. Pöltner
 Betreff: GESETZENTWURF
 Z! 64 GE/9 89
 Datum: 27. SEP. 1989
 Verteilt 29. SEP. 1989 615

Wien, am 1989 09 21

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

11.279/11-I 1/89 Dr. Hancvencl/6990

Betreff:

Entwurf eines Pensionskassen-
 gesetzes

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
 in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Ent-
 wurf eines Pensionskassengesetzes-PKG.

Für den Bundesminister:
 Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das

Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
1015 Wien

wien, am 1989 09 21

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

23 3700/12-V/14/89 11.279/11-I 1/89 Dr. Hancvencl/6990
 vom 9.Aug.1989

Betreff:

Entwurf eines Pensionskassen-
 gesetzes

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum Entwurf eines Pensionskassengesetzes wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf regelt die organisatorischen Rahmenbedingungen für betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen. Für eine abschließende Stellungnahme zu diesem Entwurf wäre jedoch auch die Kenntnis des Entwurfes eines Betriebs-Pensionsgesetzes notwendig, der die Rahmenbedingungen für das Funktionieren der Betriebspensionen schaffen soll. Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme ist der Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes noch nicht zur Begutachtung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingelangt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht zunächst davon aus, daß Selbständige (also vor allem Bauern und Gewerbetreibende) nach vorliegendem Entwurf keine Möglichkeit für diese zusätzliche Altersvorsorge haben, da § 2 Abs.1 von der Zusage und der Bringung von Pensionsleistungen an "Arbeitnehmer" spricht.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Für die nach Kollektivvertrag entlohnten Arbeitnehmer der Wildbach- und Lawinenverbauung besteht seit einigen Jahren die "Franz Millendorfer Unterstützungskassa" (dotiert von Arbeitgeber und Arbeitnehmern), deren wesentliche Aufgabe in der Erbringung zusätzlicher Leistungen neben der gesetzlichen Pension besteht. Diese Einrichtung wurde in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschaffen. Dieser Rechtsträger erfüllt nicht die strengen Kriterien dieses Gesetzes. So sind z.B. Leistungen nur nach Maßgabe vorhandener Mittel zu erbringen. (Kein Anspruch auf Leistungen in einer bestimmten Höhe!) Zur Wahrung der Kontinuität sollte sichergestellt werden, daß für solche Einrichtungen – unabhängig von der Schaffung von Pensionskassen nach diesem Gesetz – die derzeit bestehenden steuerlichen Begünstigungen weiter aufrecht bleiben. Die Überführung des vorhandenen Kapitals in Pensionskassen im Sinne dieses Bundesgesetzes sollte erleichtert werden.

Zu § 34:

Soferne – wie angenommen wird – auch die Land- und Forstwirtschaft in den Gesetzesentwurf einbezogen ist, müßte auch eine Entsendungsbefugnis gemäß § 34 Abs.2 für die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und für den österreichischen Landarbeiterkammertag vorgesehen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: